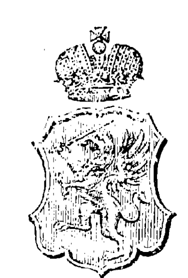
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 23. Октября.

№ 122. **Montag, 23. October.** **1867.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Vom Rigaschen Rathe sind folgende Wahlen vollzogen worden:

Der bisherige Ober-Secretairs-Gehilfe und Secretair des Rigaschen evangelisch-lutherischen Stadt-Consistorii, Maj. jur. Wilhelm Robert Gerhard Kieserizky ist zum Ober-Secretair des Raths; der Auscultant Nicolai v. Stein zum Ober-Secretairs-Gehilfen und Secretair des Rigaschen evangelisch-lutherischen Stadt-Consistorii; der Auscultant Constantin Hausmann zum 2. Notair des Vogteigerichts; und der Auscultant Victor Zwingmann zum prov. Notair des Getränksteuergerichts ernannt worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß Se. Majestät der Herr und Kaiser, um die Mittel des Reichsschatzes zur Befriedigung unaufschiebbarer Ausgaben zu verstärken, es für nothwendig befunden, einen Theil dieser Ausgaben durch **Erhöhung der** von den Landbewohnern entrichteten **Kopfsteuer** und der Zuschlagsabgabe zu derselben zu decken und mittelst an den Dirigirenden Senat am 18. Juni c. erlassenen Namentlichen Allerhöchsten Ukases zu befehlen geruht haben 1) an Stelle der gegenwärtigen Beträge der Kopfsteuer und der Zuschlagsabgabe zu derselben die Kopfsteuer unter anderen für alle Kreise des Livländischen Gouvernements und zwar für diejenigen Stände der Landbewohner, die bisher den allgemeinen Beträgen der Kopfsteuer unterlagen mit 1 Rbl. 99 Kop. und für die Kolonisten, welche früher 15 Kop. Kopfsteuer und 25 Kop. Zuschlagsabgabe zu derselben zahlten, mit 90 Kop. festzusetzen und 2) mit Erhebung der Kopfsteuer in diesen Beträgen von der 2. Hälfte dieses Jahres 1867 an zu beginnen. Nr. 2445.

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Iwan **Alexandrow** diesseits auf ein Jahr in die Pleskauschen Civil-Arrestanten-Compagnien abgesandt und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arschin 4½ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat röthliches Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graubraune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein etwas narbiges Gesicht, ist ungefähr 27 Jahre alt und hat am rechten Beine Narben in Folge verheilter Wunden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 4175. 3

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund **Timofey** (ohne Zunamen) diesseits auf ein Jahr in die Pleskauschen Civil-Arrestanten-Compagnien abgesandt und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arschin 6½ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein reines Gesicht, ist ungefähr 25 Jahre alt und hat auf dem rechten Bein unterhalb des Knies eine vernarbte Wunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 4177. 3

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In letzterer Zeit ist es nicht selten vorgekommen, daß **Hausbesitzer** die vor ihren Häusern befindlichen Rinnsteine mit Asphalt ausgelegt und hierbei das vorhandene Steinmaterial in Anspruch genommen haben.

In solcher Veranlassung und um etwaigen Differenzen für die Zukunft vorzubeugen, unterläßt das Stadt-Cassa-Collegium nicht, die Hausbesitzer hierdurch in Kenntniß zu setzen, daß dasselbe das bei einer derartigen Anlage gewonnene Steinmaterial zur freien Disposition des Hausbesitzers stellen wird, demselben jedoch anheimgeben muß, bei der hinkünftig etwa nothwendig werdenden Umlegung resp. Pflasterung des Rinnsteins, eine solche auf eigene Kosten wiederum herzustellen.

Riga, Rathhaus den 12. October 1867.
Nr. 1401. 2

Въ новѣйшее время не рѣдко случалось, что домовладѣльцы, выстилая рынштоки передъ своими домами асфальтомъ, претендовали, чтобы достававшійся отъ этихъ рынштоковъ каменный матеріалъ отданъ былъ имъ въ полную ихъ собственность.

По этому и во избѣжаніе всякихъ на будущее время недоразумѣній Рижская Коммисія Городской Кассы доводитъ симъ до свѣдѣнія домовладѣльцевъ, что она согласна отдавать достающійся при подобной передѣлкѣ рынштоковъ, каменный матеріалъ въ распоряженіе домовладѣльцевъ, но съ тѣмъ, что если впредь окажется нужнымъ переложить рынштоки, относительно вымостить оные, они обязаны производить это на свой счетъ. № 1401.

Г. Рига, Ратгаузъ 12-го Октября 1867 г. 2

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät um **Mortification** des von der Estnischen Districts-Direction ausgefertigten 4% Depositalscheins à 50 Rbl. S. Litt. B Nr. 566 d. d. 1. Juni 1857 mit dem Zinscoupon pro Juni-Termin 1867 gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 Nr. sp. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät alle diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorangeführten Scheines sammt zugehörigem Coupon pro Juni-Termin 1867 rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 11. April 1868 bei dieser Oberdirection hierselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist von sechs Monaten a dato der vorangegebene 4% Depositalschein sammt Coupon pro Juni-Termin d. J. für mortificirt und ungiltig erklärt und das Fernere den bestehenden Verordnungen gemäß angeordnet werden wird.

Riga, den 11. October 1867. Nr. 2751. 3

Da der Matrose Georg Friedrich **Schalkowsky** zur Anzeige gebracht hat, daß ihm sein Innungsbillet verloren gegangen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, sowie Guts- und Pastoratsverwaltungen des Livländischen Gouvernements vom Vorstande der Rigaschen Matrosen-Innung ergebenst ersucht, demselben das erwähnte Billet im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren zu wollen.

Riga, am 15. October 1867. Nr. 876. 3

Von der Gemeinde-Verwaltung des im Wendenschen Kreise und Lösernschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Gulbern wird auf geschehenes Ansuchen desmittelst bekannt gemacht, daß dem örtlichen Milchpächter Leenard **Strads** in der Nacht vom 15. auf den 16. des verflossenen Monats durch Einbrechen in sein Zimmer und Aufschließung eines Schranken und Kastens entwendet worden sind:

1200 Rubel S., meist in Creditbilleten, darunter aber auch 32 Rubel Silbergeld in harten Rubeln,
circa 4 Rubel S. Scheidemünze,
diverse Kinderkleidungs- und Wäschestücke,
ein Stück Wadmal (Bauertuch) von grauer Farbe,
ein Regenschirm und
für 6 Rubel S. gekauftes verschiedenes leichtes Zeug.

Zu bemerken ist, daß unter den Creditbilleten meist 25-rublige, darunter aber auch von allen übrigen Gattungen Scheine sich befunden haben, namentlich aber ein fünfzigrubliger Schein mit der Nummer 21,946 dessen Jahreszahl aber zu notiren vergessen worden.

Derjenige, der sichern Nachweis zur Wiedererlangung des Gestohlenen liefern kann, erhält vom gedachten Strads eine angemessene Gratification.

Gulbern, Gemeinde-Verwaltung, den 6. October 1867. Nr. 125. 1

No Gulberes walsts waldischanas, Zehsu kreisê Leeseres basnizas draudsê, tohp zaur scho us par tam notikkuschas luhgschanas issluddinahts ka teijenes peena rentneeks Leenard **Strads** tannî naktî no 15. us 16. pagahjuscha mehnescha deenu irr ar eelauschanohs zaur lohgu winna kambarî un usslehgschanas tiklabb skappa ka arr kastes pahr dauds apsagts tappis, jo pee tahs reises winnam 1200 rubli sudraba papiru naudâ, starp kurreem arri 32 rubli sudraba zeetôs rublôs bijuschi, panemti. Teem lihds wehl: kahdi 4 rubli sudraba sihkâ naudâ, wissadi behrnu apgehrbu- un weschas-gabbali, weens wadmallas bakkis pellek-sillâ pehrwê, weens leetus aisturneeks (Regenschirm) un par 6 rubl. sudr. pirktas daschadas weeglas drehbites.

Peeminnams wehl ka starp papiru naudu wiss wairak 25-zu rublu un bet arridsan wissu zittu sortu gabbali bijuschi, ihpaschu weens wehl jauns 50-rublu sudraba leels naudas papirs ar Nummur 21,946 no kurra tas gadda-skaitlis nepeesihmehts.

Kas par scho sahdsibu us winnas atdabbuschanu skaidras sinnas peerahdihs, dabbuhs no minneta Stradda peederrigu maksu.

Gulberes walsts-waldischanâ, tannî 6-tâ Oktoberî 1867. Nr. 123. 1

In Anlaß dessen, daß dieser Gemeinde-Verwaltung der gegenwärtige Aufenthalt des ehemals hier auf dem privaten Gute Gulbern (im Wendenschen Kreise und Lösernschen Kirchspiele) und zwar im Jahre 1860 im hiesigen Hofes- sogen. Ohsche-Kruge domicilirt habenden Müllers Eduard **Rubbert** unbekannt ist, als ergehet hiermit an sämmtliche resp. Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands das ergebenste Gesuch, nach dem benannten Rubbert **Nachforschungen** anstellen und im Betreffungsfalle seinen Wohnort geneigtest diesem Gemeindegericht mittheilen zu wollen.

Gulbern, Gemeinde-Verwaltung den 6. October 1867. Nr. 124. 1

Kad tas mitteklis ta zittreiseja 1860. gaddâ Gulberes muischâ Ohscha krohgâ dsihwojuscha melдera Eduard Rubbert, schai walsts waldischanai nesinnams, ko tomehr dehl daschahm waijadsibahm sinnaht lohti waijadsigs, tad tohp zaur scho wissas pilsehtu- un semmju polizejas-waldischanas un teesas padewigi usaizinatas un wissai luhgtas laipnigi gribbeht isklausinaht minnetu Rubberta taggadeju dsihwes-weetu un par to bes apkaweschanahs scheit sinnamu darriht.

Gulberes walsts-waldischanâ, tannî 6-ta Oktoberî 1867. Nr. 122. 1

Proclamata.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Windauschen Bürgers Johann Carl **Lucks** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 12. April 1868 sub poena präclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwaigen Erbansprüche zu dociren, resp. ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 595. 1

Riga, Rathhaus den 12. October 1867.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо кредиторскія или наслѣдственныя претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго Виндавскаго гражданина Іоганна Карла **Лукса** или которые состоятъ ему должными, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго или объявить о своемъ долгѣ, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіи 6 мѣсяц., считая отъ нижеписаннаго числа и не позднѣе 12-го Апрѣля 1868 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками поступлено будетъ по законамъ.

Рига, въ Ратгаузѣ 12-го Октября 1857 г. № 595. 1

Von der Steuer-Verwaltung der Stadt Werro werden alle Diejenigen, welche an das bei derselben von dem zur Werroschen Stadtgemeinde verzeichnet gewesenen verstorbenen Jacob **Dobrow** als Abgaben-Caution deponirte Billet der St. Petersburger Commerzbank d. d. 23. October 1841 sub Nr. 11698 über zweihundert und zehn Rubel S. als Erben oder sonst aus einem Rechtsgrunde Ansprüche irgend welcher Art formiren zu können vermeinen sollten, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher Ansprüche bei dieser Steuerverwaltung innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato und spätestens bis zum 11. November 1868 desmittelst aufgefordert, bei der Commination, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Meldungsfrist Ausgebliebene mit ihren Ansprüchen an dieses Commerzbankbillet nicht weiter gehört werden sollen, sondern damit wie Rechtens weiter verfahren werden wird.

Werro, Steuerverwaltung den 30. Sept. 1867. Nr. 249. 1

Da Ein Erlauchtes Kaiserliches Livländisches Hofgericht mittelst Befehls d. d. 11. Sept. d. J. sub № 4295 dahin Anordnung getroffen hat, daß die **Nachlaßsache** des weiland Arrendators August **Heermeyer** bei diesem Rathe zu verhandeln sei, so werden von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Arrendators und Pfandbesitzers August Heermeyer entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem andern Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 27. November 1868 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll.

Hiebei hat nicht unerwähnt bleiben dürfen, daß auch alle diejenigen, welche sich bereits bei dem V. Dörptschen und III. Pernauschen Kirchspielsgerichte oder auch bei dem Pernauschen Landgerichte mit ihren Forderungs- oder Erbansprüchen gemeldet haben, dieselben in der oben anberaumten Frist nochmals bei diesem Rathe sachgemäß anzubringen oder doch wenigstens auf die bereits geschehenen Anmeldungen Bezug zu nehmen haben, widrigenfalls ihre resp. Ansprüche der Präclusion unterliegen sollen.

V. R. W.

Dorpat, Rathhaus am 16. October 1867. № 1160. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dim. Kreisrichter L. v. Stryk, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegenen Gutes Palla hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende zum Gehorchslande des Gutes **Palla** gehörenden **Grundstücke**, als:

1) Kukke, groß 30 Thlr. 37 Gr., auf die Bauern Maddis und Wilhelm Waddi für den Preis von 4600 Rbl.,
2) Suitso, groß 22 Thlr. 33 Gr., auf den Bauer Paul Willemson für den Preis von 3300 Rbl.,
3) Aidame, groß 18 Thlr. 30 Gr., auf den Bauer Bernhard Adelson für den Preis von 2700 R.,
4) Kangro, groß 12 Thlr. 29 Gr., auf den Bauer Otto Kangro für den Preis von 1800 Rbl.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß genannte vier Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Palla ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß vorgenannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat, Kreisgericht, am 10. October 1867. № 983. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Abiaschen Grundeigenthümer Peter und Jaan Küüle, Erbbesitzer der im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen **Grundstücke Kalbaküla Nr. 108** A und B hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß die unter dem Gute Abia gelegenen, von ihnen erworbenen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden, Inventarien und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden, Inventarien und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 21. März 1868 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden, Inventarien und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1) Kalbaküla Nr. 108 A, groß 10 Thlr. 25 Gr., auf den Bauer Peter Küüle jun. gegen eine dem Peter Küüle sen. und dessen Weibe Anna Küüle zu entrichtende Leibrente von 25 Rbl. jährlich nebst freiem Unterhalt und Wohnung als Kaufpretium und
2) Kalbaküla Nr. 108 B, groß 10 Thlr. 25 Gr., auf den Bauer Märt Küüle für einen dem Jaan Küüle zu entrichtenden Kaufpreis von 1000 R.

Publicatum, Fellin im Kreisgerichte, den 21. September 1867. Nr. 2303. 1

Wenn von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin in Folge desfallsigen creditorischen Antrages auf die Eröffnung des **Concurses** über das Nachlaßvermögen des verstorbenen hiesigen Gerbermeisters Claas Heinrich **Aspelin** erkannt worden ist, so werden alle Diejenigen, welche an den genannten Gerbermeister Aspelin modo an dessen Nachlaßvermögen irgend welche Forderungen oder Ansprüche zu formiren haben, hiedurch aufgefordert, sich mit selbigen, welche gehörig documentirt sein müssen, binnen sechs Monaten a dato — wird sein bis zum 8. April 1868 — sub poena praeclusi ac perpetui silentii in gesetzlicher Weise entweder persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte bei dieser Behörde zu melden. Zugleich werden Diejenigen, welche dem Gerbermeister Aspelin, modo dessen Nachlaßmasse irgend Etwas schulden oder verhaftet sein oder aber von dem Verstorbenen Pfänder und sonstige **Vermögensstücke in Händen**



haben sollten, hiemit angewiesen, in der gleichen Frist zur Vermeidung aller auf die Verheimlichung derartiger Gegenstände festgesetzten Strafe das Schuldige anzugeben und nebst diesen Gegenständen hieselbst einzuliefern. Endlich hat hiedurch auch noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen, daß der Herr Stadtfiscal dimitt. Kirchspielsrichter C. von der Borg zum Curator massae und Contradictor von diesem Rathe ordnungsmäßig constituirt worden ist.

Fellin, Rathhaus am 28. September 1867.

Nr. 850. 1

Torge.

Vom Livländischen Kameralhof werden Alle Diejenigen, welche Willens sein sollten den **Transport von 6000 Rubel Kupfermünze nach Wenden** zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 27. und zum Peretorge am 31. October c. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden und den einzureichenden Gesuchen die gehörigen Saloggen beizufügen; die desfallsigen Bedingungen können in der Canzellei dieses Kameralhofes täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden.

Riga, Schloß am 12. October 1867.

Nr. 311. 1

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя перевозку мѣдной монеты въ г. Венденъ на 6000 руб. съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 27-го, а къ переторжкѣ 31-го Октября сего года заблаговременно и не позже 1-го часа по полудни, представивъ при объявленіяхъ надлежащіе залоги; условія по сей перевозкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней.

№ 311. 1

Рига, 12-го Октября 1867 года.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium hat zur **Verpachtung von Forstländereien** unter dem im Wolmarschen Kreise Lemsalschen Kirchspiele belegenen Stadtgute **Schloß-Lemsal**, und zwar einer Fläche von 500 Lofstellen in 16 Parcellen in dem sogenannten Paukewalde, einer Fläche von 136 Lofstellen in 5 Parcellen am Tehgasch'schen Wege und einer Fläche von 308 Lofstellen in 12 Parcellen zwischen den Gesinden Ehrme und Wange — zur Benutzung im landwirthschaftlichen Betriebe auf 40 Jahre vom 23. April 1868 ab, die Ausbotstermine auf den 13. und 14. November d. J. anberaumt und fordert diejenigen, welche auf solche Pachten reflectiren wollen, desmittelst auf, die Pachtbedingungen und die Grundpläne in der Kanzellei des Stadt-Cassa-Collegii hier oder bei dem Förster Liebkowsky auf der Lemsalschen Forstei einzusehen und zu unterzeichnen, zur Verlautbarung der Meistbote aber sich am 13. November c. um 9 Uhr Morgens in der ged. Lemsalschen Forstei persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte einfinden zu wollen.

Riga, Rathhaus den 15. October 1867.

Nr. 1400. 3

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы для отдачи на откупъ лѣсныхъ участковъ въ городской вотчинѣ Шлосъ-Лемзаль, состоящихъ Вольмарскаго Уѣзда Лемзальскаго прихода и именно 500 лофштелей въ 16-ти участкахъ въ такъ называемомъ Пауке лѣсу, — 136 лофштелей въ 5 участкахъ у Тегашской дороги и 308 лофштелей въ 12 участкахъ между крестьянскими дворами Эрме и Ванге, — для употребленія оныхъ на сельскохозяйственныя цѣли срокомъ впредь на 40 лѣтъ, начиная съ 23-го Апрѣля 1868 года, — назначены торги на 13-е и 14-е Ноября настоящаго года и приглашаются симъ лица, желающія брать оные въ откупъ, явиться для разсмотренія и подписки условій и плановъ или въ Канцелярію Коммисіи Городской Кассы въ Ригѣ или же къ лѣсничему Либковскому въ мызу его въ Лемзалѣ для объявленія же предлагаемыхъ ими цѣнъ явиться лично или послать повѣрѣнныхъ, снабженныхъ надлежащими довѣренностами 13-го Ноября въ 7 час. утра въ упомянутый домъ Лемзальскаго лѣсничаго.

№ 1400. 3

Г. Рига, Ратгаузъ Октября 15-го 1867 г.

Рижское Окружное Инженерное Управленіе вызываетъ желающихъ къ торгамъ на принятіе въ Рижской Инженерной командѣ въ арендное содержаніе съ 31-го Марта будущаго 1868 года, впредь на одинъ водъ, т. е. по 31-ое Марта 1869 года набережной Рижской Цитадели подъ складъ дровъ и другихъ матеріаловъ съ причаломъ лодокъ и прочаго, начиная отъ шпица 1-го бастіона и до земляной батареи, съ гласисомъ включительно.

Торги на отдачу въ аренду выше означенной набережной будутъ производиться при Окружномъ Управленіи въ Цитадели въ зданіи подъ № 11-мъ въ слѣдующіе сроки: торгъ 20-го и переторжка 24. числъ Ноября мѣсяца съ 12-ти часовъ утра.

Подробныя условія сего подряда желающимъ торговаться могутъ быть предъявлены до торговъ и въ дни, назначенные для торговъ въ канцеляріи Окружнаго Управленія.

№ 637. 3

Da von der 2. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga auf Antrag Eines Löblichen Stadt-Cassa-Collegii der öffentliche Verkauf
1) des dem hiesigen Einwohner Matwei **Stukla** an dem, nach der alten polizeilichen Eintheilung im 2. Vorstadttheil 1. Quartier sub Nr. 384, nach der neuen Eintheilung dagegen im 1. Moskauer Vorstadttheil 3. Quartier sub Nr. 234 an der großen Schmiedestraße belegenen, nach der Vermessung $154^1/_2$ Q.-Faden oder $49^{26}/_{31}$ Q.-Ruthen im Flächenraum enthaltenden Stadtcanongrunde zuständigen Benutzungsrechtes sammt darauf befindlicher Superficies und
2) des dem hiesigen Einwohner Pawel Larionow **Swetlikow** an dem, nach der alten polizeilichen Eintheilung im 2. Vorstadttheil 1. Quartier sub Nr. 436, nach der neuen Eintheilung dagegen im 2. Mosk. Vorstadttheil 1. Quartier sub Nr. 377 an der Artillerie-Straße belegenen, nach der Vermessung 362 Q.-Faden oder $116^{24}/_{31}$ Q.-Ruthen im Flächenraum enthaltenden Stadtcanongrunde zuständigen Benutzungsrechtes sammt darauf befindlicher Superficies

wegen rückständiger Abgaben nachgegeben und der **Verkaufstermin auf den 22. November** dieses Jahres anberaumt worden ist, so werden etwaige Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, am genannten Tage, Vormittags 11 Uhr, bei diesem Gericht ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein. Zugleich werden aber auch alle Diejenigen, welche an die vorerwähnten **Grundplätze** sammt Appertinentien irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum vorangeführten Licitationstermin bei diesem Landvogteigericht entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls auf solche Ansprüche bei Vertheilung des Verkaufsprovenües weiter keine Rücksicht genommen werden kann. So geschehen Riga Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts den 16. October 1867.

Nr. 143. 3

Vom Livländischen Kameralhof werden alle Diejenigen, welche Willens sein sollten, die **Lieferung** der für die Anstalten zu Alexandershöhe pro 1868 erforderlichen verschiedenen Bedürfnisse zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 9. und zum Peretorge am 14. November d. J., zeitig und **spätestens bis 1 Uhr Mittags** bei diesem Kameralhofe, in dessen Kanzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen. Zugleich wird bekannt gemacht:
1) daß in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I, Bd. X des Swods der Reichsgesetze nach dem Peretorge durchaus keine neuen Bote angenommen werden;
2) daß zu den Torgen auch versiegelte Preisangaben angenommen werden, welche gemäß dem Art. 1909 ibidem enthalten müssen:
   a) die Einwilligung, die Lieferung in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen;
   b) die Preise mit Buchstaben geschrieben;
   c) Wohnort, Stand, Tauf- und Familiennamen des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angaben geschrieben worden;
   d) einen gesetzlichen Salog auf den dritten Theil der Podrädsumme;
3) daß die Lieferung sämmtlicher Erfordernisse entweder von einer Person, oder nach den Kategorien der Gegenstände getrennt von mehreren Personen übernommen werden könne;
4) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 11 Uhr Vormittags angenommen werden.

Riga, Schloß den 16. October 1867.

Nr. 328. 2

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку въ 1868 году разныхъ предметовъ для подвѣдомственныхъ Лифляндскому Приказу Общественнаго Призрѣнія Богоугодныхъ заведеній на Александровской Высотѣ съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 9-го, а къ переторжкѣ 14-го Ноября сего 1867 года заблаговременно и не позже 1-го часа по полудни и представили при подаваемыхъ объявленіяхъ надлежащіе залоги, равняющіеся третьей части подрядной суммы; условія же по сей поставкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней, при чемъ предваряется:
1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія принимаемы не будутъ, согласно ст. 1862 Св. Зак. Гражд. Т. X. Ч. I.
2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя однакоже на основаніи ст. 1909 того-же тома должны заключать въ себѣ:
   а) согласіе принять поставку на точномъ основаніи условій, безъ всякихъ перемѣнъ;
   б) цѣны складомъ писанныя;
   в) обыкновенное мѣстопребываніе, званіе, имя и фамилію объявителя, также мѣсяцъ и число, когда подписано;
   г) законные залоги на третью часть подрядной суммы;
3) вся потавка потребностей можетъ быть принята однимъ лицомъ или по отдѣламъ предметовъ, нѣсколькими лицами;
4) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ въ день переторжки до 11 часовъ утра.

Рига 16-го Октября 1867 года.

№ 328. 2

Von dem Pernauschen Stadt-Cassa-Collegium wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum Hofeslande des Stadtpatrimonialgutes **Reidenhof** gehörigen **Pachtstücke** und Appertinentien vom 2. April 1868 ab im öffentlichen Meistbot in Arrende vergeben werden sollen, als:
1) der Haupthof Reidenhof nach der im laufenden Jahre beendeten Abschätzung und Bonitirung taxirt 131 Thlr. 28 Gr.,
2) die Hoflage Erbach 27 Thlr. 17 Gr.,
3) die 3-gängige Wassermühle nebst Land geschätzt auf 29 Thlr. 80 Gr.,
4) der sogenannte „Rathskrug" an der Poststraße von Pernau nach Riga nebst Land im Werthe 6 Thlr. 70 Gr. und
5) die Fischerei am Meeresstrande in den Gutsgrenzen und im Reidefluſſe.

Die Ausbotstermine werden am 25. und 27. November d. J. Vormittags 11 Uhr bei dem Stadt-Cassa-Collegio statifinden, in dessen Kanzellei auch die Ausbotsbedingungen zur Einsicht bereit liegen werden.

Pernau, Stadt-Cassa-Collegium den 12. October 1867.

Nr. 269. 2

Immobilienverkauf.

Am 2. November d. J. Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weil. hiesigen Meſchanins Kuprian Wassiljew Scherebzow gehörige, allhier in der 4. Festungs-Distanz im 3. Quartiere des 2. Vorstadttheils an der Dünagasse auf Stadtcanongrunde sub Pol.-Nr. 80 belegene und sub Nr. 455 und 456 der Brandassecuranz verzeichnete Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien, für Rechnung und Gefahr der Wittwe Anna Iwanowna Fedossejewa, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, Rathhaus den 16. October 1867.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Auction.

Die auf morgen den 24. d. M. angekündigte Auction in der Mühlenstraße Haus Ewerts, kann wegen eingetretener Krankheit der Besitzerin **nicht** stattfinden und soll am **Montage den 30. d. M.** Nachmittags 2 Uhr vollzogen werden.

H. Busch,
Krons-Auctionator.

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Nichtofficieller Theil.

Ein Wildschutzverein.

(Fortsetzung.)

VIII. Die der Vermehrung des Wildprets schädlichen Hindernisse.

Der naturgemäßen Vermehrung des Wildprets stellten sich bisher folgende schädlichen Hindernisse entgegen, die zu beseitigen Aufgabe des Vereins sein wird:

1) Die Austheilung von Schießzetteln an mehre Jäger für ein und dasselbe Terrain. Dabei ist ein jeder ohne Rücksicht auf die Erhaltung und Vermehrung des Wildprets bemüht, so viel Wild und so zeitig als nur möglich zu erlegen. Es wird das Wild theils in sehr jungem Zustande, theils in der Hegezeit, aber auch in einer Jahreszeit geschossen, wo es weniger auf die Geschicklichkeit des Schützen ankommt (z. B. Flugwild im Winter auf Schnee und Köder). — Dabei wird auch das Mutterwild nicht geschont und fällt gewöhnlich auf der Locke zuerst zum Opfer, wie es durch Bauern allgemein mit Birkhühnern und Auerhühnern geschieht, die, solange die Jungen noch klein sind, gar leicht zur Locke kommen.

Ebenso nachtheilig ist die Locke im Frühjahr für Morasthühner und Haselhühner. Wo eine alte Auer- Birk- oder Morast-Henne erlegt wird, da findet sich bekanntlich nicht so leicht wieder eine Henne ein. Ebenso ist es aber ausgemacht, daß diese Hennen mit jedem Jahre ihres Alters mehr Jungen ausbringen. Hat eine Birkhenne im ersten Jahre 2 Junge, so kann sie etwa im vierten Jahre deren schon 9—12 ausbrüten, wobei der Jäger nicht allein mehr Vergnügen, sondern auch eine größere Ausbeute hat. Wer mithin eine alte Henne schießt, mordet ganze Legionen von Nachkommen. Einige Jäger schießen eine alte Henne wenn sie geist ist, um sie zu strafen, als ob sie eine Schuld daran trägt, daß ein Bauerhund oder ein Hüterjunge das Nest zerstört hat.

Endlich hat der Inhaber eines Schießzettels, der das Jagdrecht mit andern Jägern theilt, kein so großes Interesse darüber zu wachen, daß nicht unberechtigte Jäger sich einschleichen und daß die Jagdgesetze überhaupt beobachtet werden.

Es müßte daher auch auf die Beamten der hohen Krone dahin gewirkt werden, daß sie die Schießzettel nur auf bestimmte Reviere an einzelne Jäger vergeben, wobei die Kronsarrendatoren und die den Kronsgütern und Waldungen angrenzenden Gutsbesitzer immer die Vorhand behalten müßten, weil diese besonders in der Lage sind, die Jagd zu überwachen. Durch Zertheilung der enormen Kronsländereien in kleinere Parcellen würden sich auch die Einnahmen mehren, wenn man diese namentlich auf eine Reihe von mehren Jahren in Pacht vergeben würde.

2) Das Ueberhandnehmen der Raubthiere, für deren Vertilgung bis hiezu so gut wie garnichts geschehen ist.

3) Das freie Umherlaufen der Bauerhunde während des ganzen Jahres auf dem ganzen Terrain des Jagdgebietes.

4) Die mangelhafte Beaufsichtigung der Ausübung der Jagd durch die Buschwächter, die einem geleisteten Eide gemäß zur genauen und pünktlichen Befolgung der Jagdgesetze anzuhalten und zu verpflichten wären, jeden Uebertreter zu pfänden und wohin gehörig zu berichten.

5) Das unberechtigte und unbeaufsichtigte Halten von Schießgewehren und die in Folge dessen unbefugte und schwer zu controlirende Ausübung der Jagd durch die Bauern, Krüger und andere auf dem Lande lebende Personen, die meist das ganze Jahr hindurch dem Wildpret nachstellen, weniger aus Liebhaberei für die Jagd, als aus reinen pecuniären Interessen, um einen Erwerb daraus zu machen (Bauer-Verordnung § 1116.)

6) Das unerlaubte Fangen des Wildes mit verschiedenen Werkzeugen.

IX. Das Vertilgen der Raubthiere.

Der Verein wird sich ganz besonders bemühen, die der Jagd und im Allgemeinen schädlichen Raubthiere auszurotten, daher auch eine jede Art von Vertilgung zu jeder Jahreszeit begünstigen und sobald es die Mittel gestatten, auch Belohnungen dafür aussetzen.

Nach § 1068 des Privatrechts dürfen Raubthiere auf eigener wie auf fremder Grenze zu jeder Zeit des Jahres erlegt, auch deren Nester zu jeder Zeit zerstört werden.

Nach Tom XIII. Cod. d. Ges. § 1712 darf die Forstwache auf Kronsgütern zur Ausrottung reißender Thiere andere Jäger versammeln, auf Wölfe andere Jäger requiriren, Treibjagden veranstalten, junge Wölfe aus den Nestern nehmen, im Winter Bären aufspüren.

Die in Grundlage des aufgeführten Gesetzes alljährlich auszuführenden obligaten Treibjagden auf Wölfe haben selten einen günstigen Erfolg und können daher nicht als rationell bezeichnet werden. Dabei wird auch das übrige Wild beunruhigt und verscheucht, sowie viele Nester zerstört werden, wenn diese Treiben frühzeitig im Jahr ausgeführt werden. Es wird daher der Verein bemüht sein, andere einfachere Methoden der Vertilgung ausfindig zu machen und ihnen allgemeine Verbreitung zu verschaffen. Zu diesen letztern wären zu empfehlen: Köderplätze und Vergiften mit Strychnin.

a) Köderplätze.

Jeder Bauerwirth ist verpflichtet, wenn ihm ein Stück Vieh stürzt oder abgängig wird, ohne daß dasselbe mit einer Seuche behaftet war, dasselbe mit Wissen des Buschwächters auf den vom Verein zu bezeichnenden nächsten Köderplatz zu schaffen. Für die Hinfuhr zum Köderplatz ist dem Gesindewirth von der Gemeinde diese Fuhre als Schieße zu verrechnen. Desgleichen sollen Alle, welche im Gebiete wohnen, jedoch nicht zur Bauergemeinde gehören, bei solchen Fällen dem örtlichen Gemeindegerichte die Anzeige machen, welches das gefallene Thier auf den bezeichneten Platz führen läßt und die Fuhre dem betreffenden Gemeindegliede als Schieße verrechnet; wogegen von dem Eigenthümer des gefallenen Viehes 25 Kop. in die Gemeindecasse zu zahlen sind. Solche Köderplätze werden in möglichster Nähe eines Buschwächters angelegt, der sie beständig beobachten und sofort dem Jagd-Director zu berichten hat, sobald sich Raubthiere an dem Köder eingefunden haben. Zugleich muß dieser Buschwächter die Raubthiere bei Schnee kreisen und öfters dem Jagd-Director referiren, wenn er Spuren bemerkt hat, damit man immer mit dem Aufenthalt und Treiben derselben behufs einer zu unternehmenden Vertilgungsjagd bekannt sein kann.

(Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 23. October 1867.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 23. October 1867.

Stadt London. HH. Kaufleute Secales von London und Taravera von Memel.

St. Petersburger Hotel. Hr. Coll.-Assessor v. Schultz von Odessa; Hr. Director der Feuer-Assecuranz Jung von St. Petersburg; Hr. Graf Borch von Mariensee; Hr. v. Schröders nebst Gemahlin von Mitau; HH. Kreisdeputirte Baron Engelhardt und v. Freymann aus Livland.

Hotel du Nord. Se. Excellenz Hr. Landrath v. Richter aus Livland; Hr. v. Kannenberg von St. Petersburg.

Hotel garni. Hr. Kaufmann Deesler von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Jacobi, HH. Beamte Kugelberg, Horst und Gortz, Hr. Arrendator Lord, Hr. Kaufmann Goldberg von Mitau; Hr. v. Sivers aus Livland; Hr. Arrendator Schiller von Pernau; Hr. Buchhalter Redlich, Hr. Dr. Tarson von Mitau; Hr. Arrendator Schnee aus Kurland.

Goldener Adler. Hr. Landmesser Lindström von Selburg; Hr. Hofrath v. Wsewolsky von Wilna; Marie Gronnberg von Mitau; Hr. dimitt. Generalmajor v. Hildebrandt von Dünaburg; Hr. Goldarbeiter Wallenrath, Hr. Gerber Becker von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Linde, Hr. v. Sänger aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Gutsbesitzer v. Lansberg von Witebsk; Frau Oertel von Fellin; Hr. Forstmeister Becker aus Livland; Hr. Lieut. Modzelewsky von Jacobstadt.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Karamtschikow von Ostrow; Hr. Capitain Oern von Pleskau; Hr. Kaufmann Serotin von Drissa; Hr. Kreis-Revisor Baldus von Zögenhof; Hr. Lieut. Ziegler von Mitau.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 21. October 1867.

Amsterdam	3	Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3	„	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3	„	—	—	Centimes.	
Hamburg	3	„	—	—	Schilling H. B.	
London	3	„	—	—	Pence Sterling	
Paris	3	„	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 19.	20.	21.	Verk.	Käufer
6 pCt Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Ruff. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	68	—
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	68	67
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7 do. „	—	—	—	—	—
5 do. [illegible] Hope & Co „	—	—	—	—	—
5 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anl. I. Em.	—	—	—	114½	113¼
5 do. do. do. II. „	—	—	—	108	107
4 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	77½	76½
4 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	97¾	—	—	98	97½
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb. „	—	—	—	85½	—
5 pCt. Rig. Pfandbriefe „	—	—	—	81½	—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	97½	—	97½	97
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—

Actien-Preise.

	19.	20.	21.	Verk.	Käufer
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	—	—	—	106½	106
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation v. R. 125 „	—	—	—	—	—

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.